

Vergabenummer:
ZR3-16150-2026-128-13-BG370



Deutscher Bundestag

Leistungsbeschreibung

für Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung von
technischen Anlagen und Einrichtungen

Für:

und Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnische Anlagen
(MSR-Anlagen)

Liegenschaften:

Betreiber der Anlagen: Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Laufzeit und Gegenstand des Vertrages	3
2. Konkretisierung der Leistung	3
3. Allgemeine Hinweise zu den Leistungen des AN.....	5
4. Weitere Pflichten des AN	11
5. Vergütung	12
6. Haftung	17
7. Kündigung des Vertrages.....	17
8. Pflichten der AG.....	18
9. Anlagen.....	19

1. Laufzeit und Gegenstand des Vertrages

1.1 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Instandhaltungsvertrages beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.10.2030. Das Recht zur Kündigung ist unter Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung (LB) geregelt.

1.2 Gegenstand des Vertrages sind:

- ☒ Wartung und Inspektion gemäß DIN 31051 – nachstehend als Wartung bezeichnet
- ☒ Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051
- ☒ Störungsbeseitigungsarbeiten. Hierzu gehören die kurzfristige Beseitigung von Anlagenstörungen und Sofortmaßnahmen bei Havarien mit dem Ziel, den bestimmungsgemäßen Betrieb wieder herzustellen, jedoch mindestens weitere Behinderungen, Schäden, Belästigungen und Folgeschäden auszuschließen.
- ☒ Verbesserung gemäß DIN 31051
- ☒ Prüfleistungen

Die Leistungen erfolgen an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in den Bestandslisten aufgeführt sind.

2. Konkretisierung der Leistung

2.1 Leistungsinhalt

- Wartung, Instandsetzungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung an RLT- Anlagen mit zugehörigen MSR-Anlagen und deren Komponenten (Brandschutz- und Entrauchungsklappen),
- Prüfungen nach DGUV-Vorschrift 3 an den genannten Anlagen,
- Verbesserung der Anlagentechnik durch Austausch von Komponenten,
- Ingenieursleistungen für erforderliche Baumaßnahmen, Anlagenoptimierungen oder zur Anpassung der vorhandenen Raumluftechnik im geringen Umfang.

2.2 Angaben zu den technischen Anlagen

- Standorte:
 - Paul-Löbe-Haus (PLH), Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin
 - Kindertagesstätte (Kita), Otto-von-Bismarck-Allee 2, 10557 Berlin
- Ausstattung:

2.3 Beschreibung der Qualifikationen/besondere personelle Anforderungen

Aufgrund der zeitlich beschränkten Arbeitsmöglichkeiten im Deutschen Bundestag muss der Auftragnehmer (AN) in der Lage sein, stets den zeitgleichen Einsatz von mindestens **3** für die Durchführung der Leistung erforderlichen qualifizierten Arbeitskräften sicherzustellen.

Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise für Arbeitskräfte, die zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung eingesetzt werden sollen, sind mit Angebotsabgabe vorzulegen. Kann der AN eine in seiner Eigenerklärung benannte Arbeitskraft während der Ausführung des Auftrags nicht mehr einsetzen, benennt er der Auftraggeberin (AG) unverzüglich die qualifizierte Ersatarbeitskraft und reicht der AG unverzüglich den Ausbildungs- und/oder Qualifikationsnachweis für diese Arbeitskraft ein.

Zur Koordinierung und Sicherstellung der Einhaltung geltender Normen und Vorschriften im Bereich der hier ausgeschriebenen Leistungen (zum Beispiel VDE-Vorschriften, BetrSichV, TRBS sowie Vorgaben der zuständigen Unfallversicherungsträger) ist vom AN eine fachkundige und verantwortliche Arbeitskraft zu benennen.

Die hierfür erforderlichen Nachweise der eingesetzten Arbeitskräfte sind auf Aufforderung der Auftraggeberin, spätestens jedoch vor Beginn der Arbeiten, vorzulegen.

3. Allgemeine Hinweise zu den Leistungen des AN

3.1 Leistungsumfang

Der AN hat die in Punkt 2.1 beschriebenen Leistungen sowie die sich aus den Arbeitskarten und den Bestandslisten ergebenden Leistungen durchzuführen.

Der für die gesamte Vertragslaufzeit im Leistungsverzeichnis für Instandhaltung (Rahmenvereinbarung) vertraglich vereinbarte Gesamtwert zuzüglich 10 % entspricht der von der AG abrufbaren Höchstgrenze. Abrufe, die über die festgelegte Höchstgrenze hinausgehen, sind nicht möglich.

3.1.1 Wartung

Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in den Arbeitskarten erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

3.1.2 Andere Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter Punkt 3.1.1 erfasst sind, hat der AN auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist eine gesonderte Beauftragung nötig. Der im Leistungsverzeichnis genannte Umfang beruht auf Erfahrungen der AG und stellt nur einen Schätzwert dar. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der im Leistungsverzeichnis bezeichneten Positionen und Mengen besteht nicht.

3.1.3 Störungsbeseitigung

Sofern unter Punkt 1 eine Störungsbeseitigung vereinbart wurde, ist der AN – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung fristgemäß zu beseitigen.

3.1.4 Verbesserung

Termine für die Umsetzung einer Verbesserung an technischen Anlagen laut Leistungsverzeichnis sind mit der AG rechtzeitig abzustimmen. Der AN hat nach Freigabe des Termin- und Ablaufplans durch die AG diese Leistung fristgerecht auszuführen.

3.1.5 Prüfleistungen

Der AN hat geforderte Prüfungen, die sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Arbeitskarten und den Bestandslisten ergeben, in den jeweils vorgeschriebenen Prüfungsintervallen an den Anlagen durchzuführen.

3.2 Leistungszeiten

3.2.1

Die Wartungen sind an Arbeitstagen im Land Berlin im Regelfall innerhalb folgender Arbeitszeiten, jedoch außerhalb der Sitzungswochen des Deutschen Bundestages durchzuführen:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Eine Übersicht über die Sitzungswochen findet sich unter <https://www.bundestag.de/sitzungskalender>.

3.2.2

Sofern unter Punkt 1 eine Störungsbeseitigung vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- ☒ Störungen sind vom AN nach Aufforderung innerhalb der unter 3.2.1 genannten Arbeitszeiten unverzüglich zu beseitigen. Die Reaktionszeit beträgt: 2 Stunden
- ☒ Vom AN ist eine tägliche 24-Stunden-Rufbereitschaft (Rufbereitschaft) vorzuhalten. Die Reaktionszeit außerhalb der unter 3.2.1 genannten Arbeitszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und im Bundesland Berlin geltenden gesetzlichen Feiertagen beträgt: 3 Stunden

Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen Störmeldung der AG und dem Beginn der Störungsbeseitigung durch den AN vor Ort.

3.2.3

Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung eine Rufnummer zu benennen, unter der er zu den vereinbarten Leistungszeiten stets erreichbar ist.

3.3 Ausführung der Leistung

3.3.1

Bei Vertragsbeginn benennen die AG und der AN jeweils einen Beauftragten für die Vertragsabwicklung.

3.3.2

Täglich vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten hat sich der AN bei dem Beauftragten der AG zu melden.

3.3.3

Die AG bestätigt schriftlich oder in elektronischer Form durch ihren Beauftragten den Abschluss der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

3.3.4

Der AN erstellt jährlich vor Beginn der Wartung einen mit der AG abgestimmten Wartungsplan. Dieser Wartungsplan ist der AG unaufgefordert in schriftlicher Form zu übergeben.

3.3.5

Die Termine des Wartungsplans sind entsprechend den Arbeitszeiten in Punkt 3.2.1 festzulegen.

3.3.6

Der konkrete Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten der AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Nicht angemeldete Arbeiten können von der AG ohne Angabe von Gründen abgebrochen beziehungsweise untersagt werden und werden nicht vergütet.

3.3.7

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten, soweit dies möglich ist.

Die Bedienungs- und Wartungshinweise der Hersteller sind uneingeschränkt einzuhalten.

Der AN sichert die Einhaltung beziehungsweise Anwendung aller Vorschriften und Regelungen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, sowie allgemein anerkannter Regeln der Technik, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie für den Betrieb der vorgesehenen Einrichtungen, Betriebs- und Verkehrsmittel maßgebend sind, zu.

Der AN sichert weiterhin die Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und beschäftigungsrechtlichen Vorschriften und Regelungen zu, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitnehmern maßgebend sind.

3.3.8

Der AN ist verpflichtet, qualifizierte Arbeitskräfte einzusetzen, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen sowie über die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung verfügen, die zur Sicherstellung eines störungsfreien Dienstbetriebes während der Leistungserbringung notwendig sind.

Zu Beginn der Vertragslaufzeit hat der AN eine Übersicht aller zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte, die die Liegenschaften des Deutschen Bundestages betreten sollen, zur Anmeldung und Überprüfung gemäß Ziffer 9.2 der beigefügten "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verwaltung des Deutschen Bundestages" (ZVB) an die AG zu übermitteln. Die Übersicht muss die vollständigen Namen und Geburtsdaten sowie die Angabe der Qualifikationen gemäß Punkt 2.3 der Leistungsbeschreibung enthalten.

Änderungen dieser Übersicht sind der AG unverzüglich in Textform mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der AG in Textform. Für die eingesetzten Nachunternehmer gilt dies entsprechend.

3.3.9

Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (zum Beispiel Messgeräte, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte, Werkzeuge, Leitern) und Hilfsstoffe (zum Beispiel Schmier- und Reinigungsmittel) ohne zusätzliche Kosten zu stellen beziehungsweise zu liefern.

3.3.10

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) verwendet werden. Sollten Originalersatzteile nicht mehr beschaffbar sein (zum Beispiel wegen Abkündigung), so sind gleichwertige neue oder neuwertige Ersatzteile zu verwenden.

Sofern der AN hinreichend Einfluss auf die Gestaltung der Transportverpackung hat, müssen diese mindestens 85 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten, Mehrwegpackungen sind zu bevorzugen.

Vor Entsorgung der ausgetauschten Teile ist jeweils mit der AG abzustimmen, ob diese bei der AG verbleiben.

3.4 Dokumentation der Leistung

3.4.1

Alle Prüfungs- und Wartungsergebnisse sind durch den AN in einem Wartungsprotokoll zu dokumentieren und der AG nach erfolgter Wartung und Wartungsauswertung mit der AG in gedruckter und elektronischer Form zu übergeben. Die durchgeführten Leistungen sind in den Prüf- beziehungsweise Anlagenbüchern zu dokumentieren.

3.4.2

Der AN hat für jede Wartung die Art und den Umfang der ausgeführten Leistung in den Arbeitskarten einzutragen.

Den im Zusammenhang mit der Wartung festgestellten, allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen hat der AN in dem Wartungsprotokoll zu dokumentieren.

3.4.3

Mit der Übergabe der Wartungsprotokolle hat der AN eine Auflistung aller in dem Wartungszeitraum vorgenommenen Störeinsätze und Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile zu übergeben.

3.4.4

Für jede Störungsbeseitigung ist ein Protokoll durch den AN zu erstellen.

3.4.5

Für jeden Störungsbeseitigungs-/Instandsetzungseinsatz sind neben den oben genannten Protokollen arbeitstägliche Stundennachweise bei der AG einzureichen. Die Stundennachweise müssen den Maßgaben von Punkt 2.6 der ZVB entsprechen und sind arbeitstäglich, spätestens am folgenden Arbeitstag nach dem Einsatz von der AG unterschreiben zu lassen.

Stundennachweise ohne Unterschrift eines Beauftragten der AG werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

3.4.6

Bei der Verbesserung von technischen Anlagen hat eine förmliche Abnahme und Inbetriebnahme sowie eine umfassende Einweisung der Nutzer in die Anlagentechnik und den Betrieb durch den AN zu erfolgen.

Dabei müssen alle Projektunterlagen inklusive der aktuellen Pläne, Betriebsanleitungen sowie Abnahme- und Einweisungsprotokolle der AG in Papierform übergeben werden. Zusätzlich sind die entsprechenden Pläne in elektronisch bearbeitbarer Form an die AG zu übergeben. Darüber hinaus ist eine verständlich formulierte Information beziehungsweise Betriebsanleitung der AG (Betreiber) der technischen Anlage zu übergeben.

3.4.7

Bei Prüfleistungen sind Prüfprotokolle und Prüfberichte durch den AN zu erstellen. Sämtliche Prüfprotokolle und -berichte sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen (Prüffälle und -szenarien) 1-fach sowohl in elektronischer als auch in Papierform für die AG zu übergeben und müssen vom jeweiligen genannten Prüfverantwortlichen des AN unterschrieben sein.

3.4.8

In der Dokumentation ist die Auswertung der bei den vom AN erbrachten Leistungen offensichtlich gewordenen Fehler, Störfaktoren, Schwachstellen, Mängel, Abweichungen von geforderten Leistungsfaktoren und Beeinträchtigungen zum Beispiel durch erschwerte Zugänglichkeit enthalten. Die Auswertung muss alle relevanten Informationen der Leistung enthalten, die es der AG ermöglichen, ihren Betrieb unter dem Gesichtspunkt einer präventiven Instandhaltungsstrategie aufrecht zu erhalten.

3.4.9

Folgendes wird für die Übertragung von Nutzungsrechten urheberrechtlich geschützter Leistung vereinbart:

Für die durch den AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere den zu erarbeitenden Stromlaufplan, überträgt der AN das Nutzungsrecht auf die AG. Eine separate Vergütung erfolgt nicht. Mit eingeschlossen in die Übertragung des Nutzungsrechts ist die Verbreitung im Rahmen von Vergabeverfahren, die Nutzung durch einen Dritten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung und/oder eine Weiterbearbeitung bei Änderung der Anlage durch die AG. Deshalb gehört zum Leistungsumfang die Übergabe der Dokumentation auch in elektronisch bearbeitbarer Form.

3.5 Ersatzvornahme VOB/B

Kommt der AN im Anwendungsbereich der VOB/B einer ihm obliegenden Leistung innerhalb einer von der AG schriftlich oder in Textform gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die AG die Leistung auf Kosten des AN ausführen lassen. Gleiches gilt, wenn der AN trotz hierauf bezogener Fristsetzung nicht mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Ersatzvornahme kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beschränkt werden.

Weitergehende Ansprüche der AG auf Ersatz eines etwaigen Schadens bleiben unberührt.

3.6 Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind mit Brandmeldeanlagen (BMA) ausgestattet. Im gesamten Gebäude sind Rauchmelder installiert, die in Folge von Staub- und Wärmeentwicklung auslösen können. Der AN hat seine im Gebäude eingesetzten Arbeitskräfte entsprechend einzuweisen. Die Einweisung der Arbeitskräfte ist schriftlich zu dokumentieren und vor Arbeitsbeginn der AG vorzulegen. Fehlverhalten durch unsachgemäßes Arbeiten (zum Beispiel unzureichende Maßnahmen gegen übermäßig starke Staubentwicklung und/oder gegen gefährlichen Funkenflug) kann einen Brandalarm und Feuerwehreinsatz auslösen. Die Kosten dieser Fehleinsätze werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Sind Arbeiten durchzuführen, die erhöhte Staub- und/oder Wärmeentwicklung erwarten lassen, ist die AG rechtzeitig zu informieren, so dass geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Kosten die durch Wartezeiten, Feuerwehreinsätze, die Rücksetzung der Übertragungseinrichtung der BMA und dergleichen entstehen, sind durch den AN zu tragen, wenn er diese Hinweise nicht beachtet.

3.7 Schutzmaßnahmen

Störende Möbel und Einrichtungsgegenstände sind durch den AN in Abstimmung mit der AG umzustellen. Bodenbeläge, Einrichtungsgegenstände, Elektro- und EDV-Geräte sowie Akten und Bücher sind durch den AN vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Der AN ist zur sofortigen unentgeltlichen Beseitigung der von seinen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen verpflichtet. Schutz- und Beseitigungsmaßnahmen gelten als unentgeltliche Nebenleistungen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Unnötige Geräusch-, Geruchs- und Schmutzbelästigungen sind zu vermeiden. Sind Arbeiten durchzuführen, die besondere Lärmbelästigungen erwarten lassen, ist die AG rechtzeitig zu informieren

3.8 Zufahrt und Anlieferung über das Unterirdische Erschließungssystem (UES)

Aus sicherheitstechnischen und logistischen Gründen ist die Zufahrt zum UES nur auf der Grundlage eines Antrags auf Zufahrtsberechtigung möglich. Dieser Antrag muss in der Regel spätestens drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) im Voraus bei der AG vorliegen. Kürzere Antragstellungen sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der AG möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das UES in der Umweltzone in Berlin befindet. Diese Umweltzone ist ein Gebiet, in dem nur Fahrzeuge fahren dürfen, die bestimmte Abgasstandards einhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der zuständigen Berliner Senatsverwaltung.

Das UES darf aufgrund baulicher Vorgaben nur von Fahrzeugen befahren werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zulässiges Gesamtgewicht bis maximal 7,5 Tonnen
- tatsächliche Länge bis maximal 10 Meter, tatsächliche Breite bis maximal 2,5 Meter, tatsächliche Höhe bis maximal 3,80 Meter
- LKW ohne Anhänger

-
- die Zufahrt für Fahrzeuge mit nach oben ausgerichteter Auspuffanlage ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der AG zurückgewiesen. Gerät der AN dadurch mit seiner Leistung in Verzug, wird er gegenüber der AG schadenersatzpflichtig.

Das Be- und Entladen der Fahrzeuge ist grundsätzlich nur an den Warenannahmen möglich.

Es stehen nur begrenzte Fahrzeugstellplätze nach Verfügbarkeit im UES und in der unmittelbaren Umgebung der Liegenschaften zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.

Schäden an Gebäuden, die durch Transportleistungen des AN entstanden sind, hat der AN unverzüglich der AG zu melden und nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Weitere Pflichten des AN

4.1 Benachrichtigung bei Mängeln oder Schäden

Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er folgende Stelle

Deutscher Bundestag, Referat BG 3, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Telefon: innerhalb der Zeiten von Punkt 3.2.1: 030/227-32210
 außerhalb der Zeiten von Punkt 3.2.1: 030/227-30318

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Die AG hat diese schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht ohnehin zu den Wartungsleistungen aus Punkt 3.1.1 gehören, hat der AN der AG unverzüglich schriftlich oder in Textform (vorzugsweise per E-Mail) hinzuweisen.

4.2 Anpassung von Wartungsintervallen und Benachrichtigung über neue Vorschriften

Erkennt der AN, dass wegen der Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er die AG schriftlich darauf hinzuweisen.

Die AG ist durch den AN ständig über den neuesten Stand der Technik beziehungsweise über Änderungen der Vorschriften für die von diesem Vertrag betroffenen Anlagen zu informieren.

4.3 Verschwiegenheit

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen aus dem Bereich der AG, insbesondere über die Gebäude und deren technische Anlagen und Einrichtungen, strikt vertraulich zu behandeln. Der AN wird insbesondere alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden zudem nur an die Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen der AG sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Der AN haftet für alle Schäden, die der AG durch Verletzung dieser Pflichten entstehen. Ergänzend gelten die Regelungen in Nummer 9.2 der ZVB.

5. Vergütung

Für die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen werden die im Leistungsverzeichnis einzutragenden Vergütungen vereinbart.

Bestandteil der Vergütung sind vorbereitende Arbeiten als Voraussetzung für die durchzuführenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie nachbereitende Arbeiten wie zum Beispiel Erstellung der Dokumentation, Aktualisierung der Bestandslisten und der Arbeitskarten. Hierzu zählen je nach Erfordernis zum Beispiel die Beschaffung und Installation einer Schutzverkleidung, Hebebühne oder Gerüste, es sei denn, es ist im Leistungsverzeichnis etwas anderes geregelt.

5.1 Vergütung für die Wartung

Soweit im Leistungsverzeichnis Wartungspauschalen abgefragt werden, sind damit abge-
golten:

- die Wartung nach Punkt 3.1.1,
- die Kosten der vorgeschriebenen Prüfungen nach Punkt 3.1.5,
- die Instandsetzungsarbeiten nach Punkt 3.1.1 mit Lieferung benötigter Klein- beziehungsweise Ersatzteile bis zu einem Nettopreis von insgesamt 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 € werden gemäß Leistungsverzeichnis gesondert vergütet).
- die Kosten für die in Punkt 3.3.9 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend den Arbeitskarten zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-, Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,

- alle sich aus den Leistungen nach Punkt 3.1.1 ergebenden Nebenkosten, zum Beispiel Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Rüstzeiten, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerungszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge sowie
- die Erstellung der geforderten Prüfunterlagen und Dokumentationen nach Punkt 3.4.

5.2 Vergütung für andere Instandsetzungen und die Störungsbeseitigung

5.2.1

Die Leistungen nach Punkt 3.1.2 und Punkt 3.1.3 einschließlich des benötigten Materials werden nach den Vorgaben im Leistungsverzeichnis vergütet.

Hierbei sind alle Nebenkosten wie zum Beispiel Porto, Verpackung, Transport abgegolten, es sei denn, es ist im Leistungsverzeichnis etwas anderes geregelt.

Soweit unter 3.2.2 eine Rufbereitschaft vereinbart ist, sind die Kosten für diese in die Einheitspreise einzukalkulieren, es sei denn, es ist im Leistungsverzeichnis etwas anderes geregelt.

5.2.2

Übersteigt der Instandsetzungsumfang das im Leistungsverzeichnis genannte Auftragsvolumen, so ist dies der AG in Textform anzuzeigen.

5.3 Vergütungen für Verbesserung

Die Leistungen nach Punkt 3.1.4 einschließlich des benötigten Materials werden nach den Vorgaben im Leistungsverzeichnis vergütet.

Hierbei sind alle Nebenkosten wie zum Beispiel Porto, Verpackung, Transport abgegolten, es sei denn, es ist im Leistungsverzeichnis etwas anderes geregelt.

5.4 Preisgleitklausel für Lohn/Entgelt (im Folgenden: Lohn)

Voraussetzung für die Wirksamkeit der im Folgenden in Punkt 5.4.1 bis 5.4.7 zur Preisanpassung enthaltenen Regelungen ist, dass

- der AN unter Punkt 5.4.3 sämtliche Angaben zur Berechnung einer Preisanpassung macht sowie
- spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlagserteilung eine detaillierte Kalkulation der Lohnkosten des Angebotspreises entsprechend dem Formular 223 des Vergabehandbuch des Bundes (VHB) an die AG übermittelt.

Erfüllt der AN diese genannten Voraussetzungen nicht, so wird die Preisgleitklausel nicht zu einem wirksamen Bestandteil des Vertrages. Preisanpassungen können dann während der gesamten Vertragslaufzeit, einschließlich möglicher Verlängerungsoptionen, nicht vorgenommen werden.

5.4.1

Die Preise sind Festpreise für die ersten 2 Jahre der Vertragslaufzeit. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der AN eine Anpassung der Preise beantragen, wenn sich seine Lohnkosten aufgrund von Änderungen

- der tariflichen Löhne oder
- der auf orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen beruhenden Löhne (bei tariflosem Zustand)

um mindestens 2,5 Prozent erhöht haben.

Sofern eine Preisanpassung auf Grund der Änderung eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages notwendig ist, kann eine Preisanpassung abweichend von Satz 1 und 2 vorgenommen werden, sobald die Änderung in Kraft tritt.

Von der Preisanpassung ausgeschlossen sind Material-, Unterauftrag- und Nachunternehmerpositionen sowie Materialanteile in Leistungspositionen.

5.4.2

Ist eine Preisanpassung erfolgt, findet eine erneute Preisanpassung nur statt, wenn sich die in Punkt 5.4.1 Satz 2 genannten Lohnkosten nochmals um mindestens 2,5 Prozent erhöht haben.

5.4.3

Die Preiserhöhung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K_n = neue Vergütung (ohne Umsatzsteuer)

K = Vergütung (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsangebots

P_L = 0, _____¹ = Lohn-/Entgeltkostenanteil

P_A = 0, _____¹ = Allgemeinkostenanteil } **zusammen 1.0**

L = _____¹ €/Stunde oder _____¹ €/Monat = Lohn der maßgebenden Lohngruppe zum Zeitpunkt des Vertragsangebots

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Tariflich festgelegte durchschnittliche Monatsarbeitszeit: _____¹ Stunden

Maßgebender Tarifvertrag: _____¹

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen.

¹ Vom Bieter bei Angebotsabgabe einzutragen.

Maßgebende orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen: _____¹

_____¹

Der maßgebende Tarifvertrag oder die maßgebende orts- oder gewerbeübliche Betriebsvereinbarung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Maßgebende Lohngruppe und Tarifgebiet: _____¹

_____¹

(zum Beispiel für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im summarischen System, Tarifgebiet Berlin/Brandenburg)

5.4.4

Im Falle eines Preiserhöhungsverlangens hat der AN die Lohnänderung durch Vorlage einer detaillierten Kalkulation der neuen Lohnkosten zu belegen.

5.4.5

Die Preiserhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG. Erklärt die AG ihre Zustimmung, so gilt die Preiserhöhung ab dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Kostenveränderung eintritt oder eingetreten ist, frühestens aber zum ersten des Monats, in dem der Nachweis der Änderung des maßgeblichen Lohnes bei der AG eingegangen ist.

5.4.6

Soweit sich die in Punkt 5.4.1 genannten Lohnkosten um mehr als 2,5 Prozent verringern, ist der AN verpflichtet, seine Preise umgehend gegenüber der AG zu senken. Hierfür ist die unter Punkt 5.4.3 beschriebene Formel anzuwenden.

5.4.7

Erhöht sich der Angebotspreis für die gesamte Leistung durch eine Preisanpassung um mindestens 5 Prozent, kann die AG innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Antrag auf Preisanpassung zugegangen ist, kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang des Kündigungsschreibens wirksam. Diese Bestimmung findet im Anwendungsbereich der VOB/B keine Anwendung.

¹ Vom Bieter bei Angebotsabgabe einzutragen.

5.5 Ersatzteile

Die bei der Wartung benötigten Ersatzteile, die nicht durch die Pauschale in Punkt 5.1 abgegolten sind, werden einschließlich Lieferung als Instandsetzungsleistungen nach Punkt 5.2 vergütet.

5.6 Vergütung bei Mängelhaftung

Bei Mängelhaftung des AN aus der Errichtung den Anlagen wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.7 Änderung der Leistung

5.7.1

Wird ein Teil der in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

5.7.2

Werden die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum die Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Außerdem kann die AG eine Verkürzung des Wartungsintervalls festlegen.

5.7.3

Werden die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

5.7.4

Auf Verlangen einer der beiden Vertragspartner ist zum Ende des Vertrages in Verbindung mit dem letzten Wartungsdienst eine gemeinsame Inspektion der Anlagen durchzuführen. Der AN hat anschließend ein Protokoll zu erstellen. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch diese Inspektion entstandenen Kosten selbst.

5.8 Zahlungsweise

Die Vergütung wird gezahlt:

- ☒ in Teilbeträgen pro Quartal, zusammengefasst in einer Rechnung pro Titel und Objekt nach erbrachter Leistung

Grundlage der Rechnungslegung ist der von der AG abgezeichnete und vom AN erstellte Leistungsnachweis.

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes ist der AN zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes vorgesehen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die AG ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID) zwingend erforderlich. Die Leitweg-ID lautet: 991-05985-44.

Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 BGB.

5.9 Freistellungsbescheinigung/Steuerabzug bei Bauleistungen

Werden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 EStG ausgeführt, kann der AN der AG vor dem Leistungsbeginn eine zum Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Absatz 1 S. 1 EStG vorlegen.

Der AN hat jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung der AG unverzüglich mitzuteilen.

6. Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn er oder seine Erfüllungshelfen schuldhaft gehandelt haben. Ist die Beseitigung der Schäden nicht möglich, so hat der AN Schadensersatz zu leisten.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten, wenn er oder seine Erfüllungshelfen schuldhaft gehandelt haben.

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 Euro für Personenschäden und 1.000.000 Euro für Sachschäden abzuschließen und den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dieser ist auf Verlangen nachzuweisen. Sollte sich der Versicherungsschutz des AN während der Vertragslaufzeit ändern, ist die AG darüber umgehend zu informieren.

Die Liegenschaften des Deutschen Bundestages sind mit einer Schließanlage ausgestattet. Bei Verlust der durch die Bundestagsverwaltung übergebenen Schlüssel trägt der AN die Kosten für den Ersatz der betroffenen Teile der Schließanlage. Dem AN wird empfohlen nach Zuschlagserteilung, eine Schlüsselverlustversicherung abzuschließen.

7. Kündigung des Vertrages

7.1 ordentliche Kündigung

Die AG hat das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten entweder zum Ende des zweiten Vertragsjahres (31.10.2028) oder zum Ende des

dritten Vertragsjahres (31.10.2029) zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 außerordentliche Kündigung

Die fristlose Kündigung durch die AG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn:

- die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden soll/en,
- die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden muss/müssen,
- der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
- der AN seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat,
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- der AN der AG oder deren Arbeitskräften oder von ihr beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ oder
- der AN gegenüber der AG, deren Arbeitskräfte oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

7.3 Teilkündigung VOB/B

Im Anwendungsbereich der VOB/B besteht, abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 VOB/B, das Recht zur Teilkündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 8 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 VOB/B auch bezogen auf abgrenzbare Teile der Leistung.

8. Pflichten der AG

8.1 Information

Die AG stellt dem AN die für die Vertragsleistung erforderlichen und nützlichen Unterlagen und Informationen (zum Beispiel Hinweise für die Inspektion und zu Wartungszyklen) zur Verfügung.

8.2 Versorgungsanschlüsse

Die AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.

8.3 Zutritt

Die AG gewährt dem AN Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen.

8.4 Entladestelle außerhalb des UES

Die AG hält eine Entladestelle bereit. Der AN hat keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

8.5 Vollmachten

Die AG erteilt dem AN alle für die Vertragserfüllung notwendigen Vollmachten.

8.6 Änderungen

Die AG hat den AN rechtzeitig über geplante Änderungen, Erweiterungen der Nutzung des Objekts oder sonstige Änderungen, die die Leistungen des AN beeinflussen können, zu informieren.

9. Anlagen

- Anlage 1: Leistungsverzeichnis
- Anlage 2: Bestandslisten
- Anlage 3: Arbeitskarten (Anlagen 3.1 – 3.8)
- Anlage 4: Brandschutzklappen
- Anlage 5: Keilriemen- und Filterliste